



AVW 9.112/10-003

BESCHEID

I. Spruch

Über Antrag der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch RA HonProf. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25, vom 24.09.2010, eingelangt bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 50/2010 am 27.09.2010, wird gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG festgestellt, dass die Betriebsgenehmigungen der Literar-Mechana wie folgt lauten:

I.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Sprachwerke

soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern, es sei denn, die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen.
- b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;

- c) der Sendung gemäß §§ 17ff UrhG;
 - d) des Vortrags gemäß § 18 UrhG;
 - e) der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - i) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch insbesondere gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG;
 - j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - n) der Vervielfältigung für und der Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG;
2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. g) und m) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

II.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
 - b) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
 - c) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - d) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Schulgebrauch gemäß § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) und c) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

III.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

IV.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 24.09.2010 stellte die Literar-Mechana einen Antrag auf Konsolidierung ihrer Betriebsgenehmigungen und führte aus, dass die ihr mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 19.07.1994 erteilte Betriebsgenehmigung idF 2006 mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30.06.2008, KOA 9.102/08-017, konsolidiert und im Zuge dieser Konsolidierung zum Teil neu formuliert worden wäre. Mit Entscheidung des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008

wäre der Berufung der Literar-Mechana zum Teil Folge gegeben worden und der Bescheid sei in seinen Punkten I.1.g) und I.1.h) abgeändert worden. Mit Feststellungsbescheid vom 09.02.2009, KOA 9.112/09-002, wäre schließlich festgestellt worden, dass die Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen für den Fall der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen gemäß den §§ 56b bis 56d UrhG umfasse.

Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes, Sektion für Kunstangelegenheiten, vom 20.02.2004, BKA-200.003/165-II/3/203, wäre der Literar-Mechana eine (erweiterte) Betriebsgenehmigung erteilt worden, und zwar im Zuge des über Antrag der Österreichischen Publizistengesellschaft eingeleiteten Verfahrens. Diese habe gegen diesen Bescheid jedoch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, weshalb im Zuge der oben angeführten Bescheide auf diesen (erweiterten) Bescheid noch nicht Rücksicht genommen worden wäre. Mit Entscheidung vom 31.03.2009, ZI 2004/10/0050-6, habe der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde der Österreichischen Publizistengesellschaft jedoch keine Folge gegeben, weshalb nun eine Abstimmung der der Literar-Mechana erteilten Betriebsgenehmigungen und deren neuerliche Konsolidierung erforderlich werde. Die Literar-Mechana nehme dies zum Anlass, den zuletzt erwähnten Bescheid des Bundeskanzleramtes in einigen Punkten einzuschränken, da in bestimmten Bereichen zumindest derzeit noch keine Notwendigkeit für eine kollektive Wahrnehmung zu bestehen scheine. Sie behalte sich freilich vor, diese Entscheidung jederzeit zu überprüfen, und zwar insbesondere für den Fall geänderter Verhältnisse oder einer neuerlichen Antragstellung von dritter Seite, Letzteres im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs 3 VerwGesG 2006.

Die Literar-Mechana beantrage daher die neuerliche Konsolidierung der ihr erteilten Betriebsgenehmigungen, sodass diese zusammengefasst wie im Spruch ersichtlich zu lauten hätten.

Da es sich bei der beantragten konsolidierten Fassung der der Literar-Mechana erteilten Betriebsgenehmigungen nicht um eine „Erweiterung“ handle, sei eine Anhörung der in § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 angeführten Verwertungsgesellschaften und Rechtsträger nicht erforderlich. Da die einer österreichischen Verwertungsgesellschaft erteilte Betriebsgenehmigung, wie von der Aufsichtsbehörde und vom Urheberrechtssenat bereits wiederholt festgestellt, auch die inländische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung entsprechender Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Ausland einschließe, wäre in den konsolidierten Antrag keine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden. Die Literar-Mechana gehe jedoch davon aus, dass die Betriebsgenehmigung gemäß Punkt I.1. lit m) im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch die Weitersendung über UMTS-Netze umfasse und ersuche, dies in der Begründung des beantragten Bescheids festzuhalten, während sich der Bescheidantrag auf die verba legalia beschränken sollte.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin am 19.10.2010 beantragte diese die Aufnahme des Wortes „oder“ in der Einleitung der konsolidierten Fassung ihres Betriebsgenehmigungsbescheids, sodass diese lauten solle: „...zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen.“ Diese Formulierung entspreche den Einleitungen der den anderen

Verwertungsgesellschaften erteilten Betriebsgenehmigungen.

Gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mittels Feststellungsbescheids über die Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen zu entscheiden, wenn deren Umfang unklar oder strittig ist.

Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 20.02.2004, BKA-200.003/165-II/3/203, sowie auf Grund des die Beschwerde der Österreichischen Publizistengesellschaft abweisenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2009, ZI 2004/10/0050-6, wurden der Literar-Mechana weitere Rechte und Ansprüche zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung erteilt. Da diese im Betriebsgenehmigungsbescheid der Antragstellerin bis dato nicht explizit angeführt waren, somit der Umfang der Betriebsgenehmigung iSd § 5 Abs 1 VerwGesG unklar war, war dem nun vorliegenden Antrag der Literar-Mechana vollinhaltlich statt zu geben.

Nach Punkt I. 1. lit m) gilt die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin für den Fall „der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;“ In seiner Entscheidung vom 26.08.2008, 4 Ob 89/08d, geht der OGH davon aus, dass die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Rundfunksendungen über ein UMTS-Mobilfunknetz im Wege des Streaming-Verfahrens als Weitersendung mit Hilfe von Leitungen iSd § 59a UrhG zu qualifizieren ist. Der Gerichtshof beruft sich hierbei auf die Technologieneutralität des Leitungsbegriffs, unter den nicht nur physische Kabelsysteme, sondern auch drahtlose Übertragswege zu subsumieren seien. Es sei kein tragfähiger Grund für eine Verschiedenbehandlung von Kabelleitungen und Mobilfunkverbindungen erkennbar; der Normzweck, Kabelunternehmen, die Rundfunksendungen bloß vollständig, unverändert und zeitgleich weiterleiteten, von den Schwierigkeiten des Rechteerwerbs im Einzelnen zu befreien, treffe auf Kabelnetzbetreiber ebenso wie auf Mobilfunknetzbetreiber zu. Das Streaming von TV-Programmen mittels UMTS-Mobilfunks ist bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen daher als integrale Weitersendung mit Hilfe von Leitungen nach § 59a UrhG zu werten.

Die Aufnahme des Wortes „oder“ in der Einleitung der konsolidierten Fassung der der Literar-Mechana erteilten Betriebsgenehmigungen hinsichtlich der „Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche“ entspricht den Formulierungen der Einleitungen der Betriebsgenehmigungsbescheide der anderen Verwertungsgesellschaften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-

Wien, am 21.10.2010

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Stv. Behördenleiterin

Zustellverfügung:

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH, zH RA HonProf. Dr. Michel Walter,
Laudongasse 25/6, 1080 Wien – eingeschrieben